

Name jedoch unter den beisitzenden *optimates* Platz hätte finden können. Aber auch Pippins Gerichtsurkunde für St. Denis von 749 führt die Beisitzer nicht namentlich auf⁵⁷. Man wird also keinesfalls das *argumentum e silentio* bemühen dürfen, zumal ja derjenige, der den Brief an Andhunus schrieb, noch nach dem Rückzug Karlmanns von der Herrschaft davon ausging, daß sein Sohn sein Nachfolger wurde⁵⁸.

So tendenziös gefärbt die Berichte des Fredegarfortsetzers Childebrand, der *Annales Mettenses* und der *Reichsannalen* zu Karlmanns Rückzug auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: sie sprechen von einem Vorgang, der im Einvernehmen zwischen den Brüdern Karlmann und Pippin vollzogen wurde; und dies können sie kaum erfunden haben, mochte auch Harmonisierung zur Glorie des Karolingerhauses angesagt sein; denn ein offener Streit wäre den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben. Childebrand, der für diesen Teil der Fredegarfortsetzung noch verantwortlich ist und nur hier Drogo überhaupt erwähnt, gebraucht eine Formulierung, die fast an eine lehnrechtliche Stellung Pippins gegenüber Drogo denken läßt⁵⁹: *Carlomannus ... regnum una cum filio suo Drogone manibus germani sui Pippini committens*, allerdings nur fast, denn Childebrand benutzt nicht das Verb, das man für eine lehnrechtliche Abhängigkeit erwarten würde, *commendare*, sondern eben *committere*. Leider ist der Teil der Fredegarfortsetzung, der auf Childebrand zurückgeht, sehr kurz und bietet das Verb *committere* nicht noch einmal. Die Formulierung legt jedoch das Verständnis nahe, daß ein jüngerer Schutzbedürftiger einem Älteren, dem nunmehrigen Senior des Hauses, anvertraut, unter seine schützenden Hände gestellt wird. Das *regnum* und die Rechtsperson, die Anspruch auf das *regnum* hat, bleiben unangetastet aber unter dem Schutz Pippins. „Durch diese Nachfolgeordnung“, so schließt Childebrand das Kapitel, „wurde Pippin im *regnum* gestärkt“ – wobei der Autor absichtlich offen läßt, ob er mit *regnum* nur den direkten Herrschaftsbereich Pippins oder das ganze *regnum Francorum* meint⁶⁰. Ist unser Verständnis dieser Childebrandstelle richtig, dann hätten wir es bei dem beschriebenen Vorgang mit einem Ereignis zu tun, das der Öffentlichkeit

57) DD imperii 1, wie Anm. 2, Diplom. Arn. 21 S. 106 f.

58) T a n g l, Bonifatiusbrief Nr. 79. Vgl. zum Andhunus-Brief auch M. B e c h e r, Drogo und die Königserhebung Pippins, Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 131–153, hier S. 138 ff.

59) Cont. c. 30, wie Anm. 39, S. 181.

60) Ebda.: *Qua successione Pippinus roboratur in regno*. Zu Fred.cont. 30 vgl. auch B e c h e r (wie Anm. 58) hier S. 132–135.